1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. August 1973	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 73	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO —) *GVBl. II 331-20*	275

Verordnung
über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO —)*)

Vom 13. Juli 1973

Auf Grund des § 154 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Erster Abschnitt

Haushaltsplan

§ 1
Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Vermögenshaushalt umfaßt auf der Einnahmeseite

1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
3. Entnahmen aus Rücklagen,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

auf der Ausgabeseite

6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfaßt die nicht unter Abs. 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 2
Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamtplan,
2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
3. den Sammelnachweisen,
4. dem Stellenplan.

(2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen

*) GVBl. II 331-20

Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung der Ausgaben dieser Jahre besonders darzustellen,

4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden mit Ausnahme der Kassenkredite und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; anstelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurzgefaßte Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen beigefügt werden.

§ 3
Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere soll dargestellt werden,

1. wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden mit Ausnahme der Kassenkredite in den dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr voraussichtlich entwickeln werden,
2. wie sich die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Dekkungsbedarf nach dem Finanzplan stehen,
3. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben,
4. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan abweicht,
5. wie sich die Kassenlage im Vorjahr entwickelt hat und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind,
6. wie sich die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe in den dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahren entwickelt hat und im Haushaltsjahr voraussichtlich entwickeln wird.

§ 4
Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht),
4. eine Finanzierungsübersicht.

Die Angaben zu Nr. 2 dürfen auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden.

§ 5
Einzelpläne

(1) Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt sind nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern. Für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt ist ein Teilabschluß zu bilden.

(2) Innerhalb der Abschnitte oder Unterabschnitte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen zu ordnen.

(3) Gliederung und Gruppierung richten sich nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gliederungs- und Gruppierungsplan.

(4) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr sind die Einnahme- und Ausgabeansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorangehenden Jahres anzugeben, zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen außerdem der gesamte Ausgabebedarf (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel.

§ 6
Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.

(2) Im Stellenplan ist für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Stellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Stellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer

niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

(4) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Bediensteten einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können freie Beamtenstellen vorübergehend mit nichtbeamteten Kräften einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Veranschlagung

§ 7
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefaßt, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 8
Sammelnachweise

Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefaßt oder einzeln in die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen. Die Aufteilung auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach wirklichkeitsnahen Maßstäben ist zulässig. § 14 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 9
Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

§ 10
Investitionen

(1) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(4) Ausnahmen von Abs. 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 11
Verfügungsmittel, Deckungsreserve

Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters,
2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsreserve)

veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

§ 12
Kalkulatorische Kosten

(1) Für Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch

1. angemessene Abschreibungen,
2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals

zu veranschlagen. Die Beträge sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft als Einnahmen zu veranschlagen.

(2) Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

§ 13

Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt.

§ 14

Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen.

(3) Die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten soll nur in solchen Fällen veranschlagt werden, in denen es für Kostenrechnungen erforderlich ist.

(4) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Der Versorgungsaufwand ist auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen.

§ 15

Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. die größeren Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z. B. Sperrvermerke, Zweckbindung von Einnahmen.

(2) Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

Dritter Abschnitt

Deckungsgrundsätze

§ 16

Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

§ 17

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt, wenn dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, dürfen zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, daß Mehreinnahmen bei Entgelten für bestimmte Leistungen für Mehrausgaben zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden können.

(3) Mehrausgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

§ 18

Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Personalausgaben, auch wenn sie nicht in einem Sammelnachweis veranschlagt sind.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt können ferner für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden,

wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(3) Im Vermögenshaushalt können jeweils nur die Ausgaben eines Abschnitts oder, soweit Unterabschnitte verbindlich vorgeschrieben sind, eines Unterabschnitts für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 19
Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluß des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

(2) Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Diese Ausgabeansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Vierter Abschnitt

Rücklagen

§ 20
Allgemeine Rücklage
und Sonderrücklagen

(1) Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

(2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muß ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

(3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm künftiger Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Im übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden.

(4) Sonderrücklagen dürfen weder für die in Abs. 2 und 3 genannten Zwecke noch zum Haushaltsausgleich oder für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden.

§ 21
Anlegung von Rücklagen

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Sonderrücklagen sind aufzulösen, soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

Fünfter Abschnitt

Ausgleich des Haushalts

§ 22
Haushaltsausgleich

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muß mindestens so hoch sein, daß damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und

3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden.

§ 23
Deckung von Fehlbeträgen

Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestes im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 100 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

Sechster Abschnitt

Finanzplanung

§ 24
Finanzplanung und Investitionsprogramm

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht (§ 4 Satz 1 Nr. 3) geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen; für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Aufgabenbereichen vorzunehmen.

(2) In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können nach Aufgabenbereichen zusammengefaßt werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplanes sollen die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bekanntgegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 25
Einziehung der Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinde sind rechtzeitig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.

§ 26
Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(2) Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in Haushaltsüberwachungslisten oder auf andere geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 27
Ausgaben des Vermögenshaushalts

(1) Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 10 Abs. 4 müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

§ 28
Unterrichtungspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, daß der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalts nicht nur geringfügig erhöhen werden.

§ 29
Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuß nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Dekkung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

§ 30
Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluß von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die der Minister des Innern bekanntgibt.

§ 31

Veränderung von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 32

Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als fünf Deutsche Mark geltend zu machen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 33

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt oder Ausgabekürzungen vorgenommen, die zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen, so sind diese Ausgaben abweichend von Abs. 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können als Aufstockung der Deckungsreserve in einer Summe veranschlagt werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ergänzen.

§ 34

Haushaltssatzung für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplanes abgewichen werden.

(2) Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, die nach der Beschlußfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigefügt werden.

§ 35

Abweichendes Wirtschaftsjahr

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes es erfordert.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist für die Wirtschaftsführung im Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für diesen gelten die Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplans sinngemäß; er ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplans sind in den Haushaltsplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplans übersehbaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplans sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan anzuschließen.

(3) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann von der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach Abs. 2 abgesehen werden. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebe sind im Falle des Abs. 1 im Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(4) Vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung können die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

Achter Abschnitt

Vermögen

§ 36

Bestandsverzeichnisse

(1) Die Gemeinde hat über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeich-

nissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebsanlagen und sonstigen technischen Anlagen aus Anlagennachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 100,— Deutsche Mark betragen haben,
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

§ 37

Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen

(1) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sind Nachweise zu führen. Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.

(2) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefaßt nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(4) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte kann die Gemeinde Anlagenachweise führen. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Neunter Abschnitt

Jahresrechnung

§ 38

Bestandteile der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfaßt den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
5. ein Erläuterungsbericht.

(3) Die Gemeinde kann die Bestände und die Veränderungen ihres Vermögens sowie ihre Schulden und Rücklagen in der Jahresrechnung nachweisen. Abs. 2 Nr. 1 und 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 39

Kassenmäßiger Abschluß

Der kassenmäßige Abschluß enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlußtag,
3. die Kassen-Einnahme- und die Kassen-Ausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

§ 40

Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 39 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Ausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert werden kann.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuß ist vor Abschluß der Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 41

Rechnungsabgrenzung

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Zahlungen, die im Vorjahr fällig waren, jedoch erst im Haushaltsjahr eingehen oder geleistet werden, sind bis zum Abschlußtag in der Jahresrechnung des Vorjahres nachzuweisen.

(3) Zahlungen, die im Haushaltsjahr eingehen oder geleistet werden, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 14 Abs. 4 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

§ 42

Anlagen zur Jahresrechnung

(1) Aus der Vermögensübersicht muß der Stand des Vermögens nach § 37 Abs. 1 und 2 zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 37 Abs. 2 auch nach Aufgabenbereichen, ersichtlich sein.

(2) Aus der Übersicht über die Schulden und Rücklagen muß der Stand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, bei den Schulden gegliedert nach Gläubigern, ersichtlich sein.

(3) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

(4) Im Erläuterungsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Erläuterungsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Zehnter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 43

Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 44

Anordnungen

(1) Der Bürgermeister bestimmt die Bediensteten der Gemeinde, die befugt sind, Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, und den Umfang dieser Befugnis (Anordnungsbefugnis). Die Namen und Unterschriften der Bediensteten, die Anordnungsbefugnis haben, der Umfang dieser Befugnis sowie deren Wegfall sind der Gemeindekasse schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Anordnungen sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit erteilt werden. Auszahlungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur angeordnet werden, wenn Haushaltsmittel für den Zweck, der zu der Anordnung führt, zur Verfügung stehen.

§ 45

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Anlagekapital
   das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Wertansätze unter Berücksichtigung der Abschreibungen)
2. Anlagevermögen
   die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im einzelnen:
   a) Grundstücke
   b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
   c) dingliche Rechte,
   d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
   e) Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,
   f) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
   g) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital
3. Außerplanmäßige Ausgaben
   Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste verfügbar sind
4. Baumaßnahmen
   Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient
5. Durchlaufende Gelder
   Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden
6. Erlaß
   Verzicht auf einen Anspruch
7. Fehlbetrag
   der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen

8. Fremde Mittel
   die in § 13 Nr. 2 und 3 genannten Beträge
9. Geldanlage
   der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln
10. Haushaltsreste
    Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das folgende Jahr übertragen werden
11. Haushaltsvermerke
    einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans, insbesondere Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung und Sperren
12. Innere Darlehen
    die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln
    1. der Sonderrücklagen
    2. der Sondervermögen ohne Sonderrechnung

    als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt
13. Investitionen
    Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens
14. Investitionsförderungsmaßnahmen
    Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung
15. Ist-Ausgaben
    die tatsächlichen Ausgaben der Kasse
16. Ist-Einnahmen
    die tatsächlichen Einnahmen der Kasse
17. Kassenreste
    die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind
18. Kredite
    das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite
19. Niederschlagung
    die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst
20. Schulden
    Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten
21. Soll-Ausgaben
    die bis zum Abschlußtag zu leistenden und auf Grund von Auszahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben
22. Soll-Einnahmen
    die bis zum Abschlußtag fälligen oder über den Abschlußtag hinaus gestundeten, auf Grund von Annahmeanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge
23. Tilgung von Krediten
    a) Ordentliche Tilgung
       die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe
    b) Außerordentliche Tilgung
       die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung
24. Überplanmäßige Ausgaben
    Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die Haushaltsausgabereste übersteigen
25. Überschuß
    der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushalts in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 22 Abs. 2 genannten Zwecke und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen
26. Umschuldung
    die Ablösung von Krediten durch andere Kredite
27. Verfügungsmittel
    Beträge die für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen
28. Vorjahr
    das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr
29. Vorschüsse und Verwahrgelder die in § 29 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder.

§ 46

Muster

Die dieser Verordnung beigefügten Muster

Anlagen

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2 Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung
3 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite)
5 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

6 Gesamtplan — Zusammenfassung
7 Gesamtplan — Haushaltsquerschnitt
8 Gesamtplan — Gruppierungsübersicht
9 Gesamtplan — Finanzierungsübersicht
10 Gliederungsplan
11 Gruppierungsplan
12 Einzelpläne — Verwaltungshaushalt
13 Einzelpläne — Vermögenshaushalt
14 Stellenplan
15 Anlagenachweis
16 Haushaltsrechnung — Einnahmen und Ausgaben
17 Haushaltsrechnung — Feststellung des Ergebnisses
18 Vermögensübersicht
19 Übersicht über die Rücklagen
20 Übersicht über die Schulden

sind für die Gemeinden verbindlich. Der Minister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 47

Änderung und Anwendung der Kassen- und Rechnungsverordnung (KuRVO)

(1) Die §§ 55, 88 bis 93 der Kassen- und Rechnungsverordnung vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 55)[1]) werden gestrichen.

(2) Soweit sonstige Vorschriften der Kassen- und Rechnungsverordnung den Regelungen dieser Verordnung widersprechen, treten sie außer Kraft.

(3) Die Kassen- und Rechnungsverordnung ist so anzuwenden, wie es den Grundsätzen dieser Verordnung und den in ihr verwendeten neuen Begriffen sinngemäß entspricht.

§ 48

Geltung, Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist erstmals bei Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1974 anzuwenden. Sie tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Folgende Rechtsvorschriften sind letztmalig auf die Haushalte für das Haushaltsjahr 1973 anzuwenden und treten danach außer Kraft:

1. die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 5)[2]),
2. die Rücklagenverordnung für die Gemeinden (RücklVO) vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 52)[3]).

(3) Wird in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Verordnungen verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Wiesbaden, den 13. Juli 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 331-5
2) GVBl. II 331-3
3) GVBl. II 331-4

Muster 1
(zu § 94 in Verbindung mit § 97 Abs. 5 HGO)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr[1]) ..... wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf ..... DM
in der Ausgabe auf ..... DM,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf ..... DM
in der Ausgabe auf ..... DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr ..... zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf ..... DM festgesetzt.

(Oder:)
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf ..... DM festgesetzt.[1])

(Oder:)
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr[1]) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ..... DM festgesetzt.

(Oder:)
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr[1]) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer[2])
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ..... v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ..... v. H.
2. Gewerbesteuer
   a) nach Gewerbeertrag und -kapital ..... v. H.
   b) nach der Lohnsumme ..... v. H.
   c) Mindeststeuer
      ca) Hausgewerbetreibende ..... DM
      cb) Sonstige Gewerbetreibende ..... DM

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung am ..... beschlossene Stellenplan.

§ 7[3])

Ort, den ..... 19 ..... Der Gemeindevorstand

.....
Unterschrift(en)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ..... wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ .....[4]) sind erteilt.

Sie hat — haben folgenden Wortlaut:

.....

(Oder:)

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom .....

bis ..... im Rathaus, Zimmer ..... öffentlich aus.[6])

Ort, den ..... 19 ..... Der Gemeindevorstand

.....

Unterschrift(en)

---

1) Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HGO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben.
2) Mehrbelastungen nach § 3 EinfGRealStG anstelle von Gebühren sind besonders anzugeben.
3) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.
4) Nach Bedarf einsetzen die §§ 2 bis 5 der Satzung.
5) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
6) Es empfiehlt sich, die Uhrzeit der täglichen Auslegung anzugeben. Wird an Sonn- und Feiertagen oder an arbeitsfreien Werktagen ausgelegt, erscheint auch ein Hinweis hierauf angebracht.

Muster 2

(zu § 98 in Verbindung mit § 97 Abs. 5 HGO)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1[1])

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im *Verwaltungshaushalt*				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b) im *Vermögenshaushalt*				
die Einnahmen				
die Ausgaben				

(Oder:)

Die Einnahmen und Ausgaben — des Verwaltungshaushalts — und — des Vermögenshaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ..... DM um ..... DM vermindert — erhöht — und damit auf ..... DM neu festgesetzt.

(Oder:)

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

(Oder:)

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ..... DM um ..... DM vermindert — erhöht — und damit auf ..... DM neu festgesetzt.

(Oder:)

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

(Oder:)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von ..... DM um ..... DM vermindert — erhöht — und damit auf ..... DM neu festgesetzt.

(Oder:)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

(Oder:)

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze werden — nicht — wie folgt geändert:

(Steuerart)	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1.	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung am ..... beschlossene Stellenplan.

(Oder:)

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7[2])

Ort, den ..... 19 ..... Der Gemeindevorstand

.....
Unterschrift(en)

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr ..... wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ .....[3]) sind erteilt.

Sie hat — haben folgenden Wortlaut:

.....

(Oder:)

Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom ..... bis ..... im Rathaus, Zimmer ..... öffentlich aus.[4])

Ort, den ..... 19 ..... Der Gemeindevorstand

.....
Unterschrift(en)

---

1) Soweit durch den Nachtragshaushaltsplan Einnahme- oder Ausgabeansätze sich ändern, ohne daß eine Änderung der Endsumme eintritt (es stehen z. B. den Mehrausgaben gleich hohe Ausgabenersparnisse gegenüber), sind die Änderungen auszuweisen.
2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
3) Nach Bedarf einsetzen die §§ 2 bis 5.
4) Es empfiehlt sich, die Uhrzeit der täglichen Auslegung anzugeben. Wird an Sonn- und Feiertagen oder an arbeitsfreien Werktagen ausgelegt, erscheint auch ein Hinweis hierauf angebracht.

Muster 3
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 3)

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:[1]	Voraussichtlich fällige Ausgaben[2][3] — in 1000 DM —				
	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
1	2	3	4	5	6
19.....	.....	.....	.....	.....	.....
19.....	.....	.....	.....	.....	.....
19.....	.....	.....	.....	.....	.....
19.....	.....	.....	.....	.....	.....
Summe	.....	.....	.....	.....	.....
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	.....	.....	.....	.....	.....

1) In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
2) In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
3) Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz zu übernehmen.

Muster 4
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite)
1000 DM

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
1. Schulden aus Krediten von		
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		
1.2 Land		
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände		
1.4 Zweckverbände u. dgl.		
1.5 sonstigem öffentlichen Bereich		
1.6 Kreditmarkt		
1.9 Summe 1		
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
Nachrichtlich		
3. Innere Darlehen		
3.1 aus Sonderrücklagen		
3.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung		
4. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung		
4.1 aus Krediten		
4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		

Muster 5
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
1000 DM

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage 2. Sonderrücklagen 2.1 Ruhegehaltsrücklage 2.2 ..... 2.3 ..... ↓ 2.9 Summe 2		
Nachrichtlich Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre 19..... ..... 19..... ..... 19.....		
Durchschnitt der letzten 3 Jahre ..... hiervon 2 v. H.		

Gesamtplan

Muster 6
(zu § 4 Nr. 1)

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
DM

Einzelplan		Haushaltsansatz 19.....[1]			19.....[2]		Ergebnisse der Jahresrechnung 19.....	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungserm.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Verwaltungshaushalt							
0	Allgemeine Verwaltung			X				
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung							
2	Schulen							
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege							
4	Soziale Sicherung							
5	Gesundheit, Sport, Erholung							
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr							
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung							
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen							
9	Allgemeine Finanzwirtschaft							
0—9	Zusammen							
	Vermögenshaushalt							
0	Allgemeine Verwaltung							
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung							
2	Schulen							
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege							
4	Soziale Sicherung							
5	Gesundheit, Sport, Erholung							
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr							
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung							
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen							
9	Allgemeine Finanzwirtschaft							
0—9	Zusammen							
	Gesamthaushalt							

[1] Einzusetzen ist das Haushaltsjahr.
[2] Einzusetzen ist das Vorjahr.

Muster 7
(zu § 4 Nr. 2)

Gesamtplan

2. Haushaltsquerschnitt
DM

A: Einzelpläne 0—8

Gldg. Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanzeinnahmen	Personalausgaben	Sächl. Verw. u. Betriebsaufwand, weitere Finanzausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschußbedarf (Sp. 3 + 4 ⁄ 5 bis 7)	Objektbezogene Einnahmen des Vermögenshaushalts	Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben	Verpflichtungsermächtigungen
	Gruppierungs-Nr.	10—17	20—26	40—47	50—68, 84	70—78	—	32—36	94—96	92, 93, 98, 991	—
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
00	Gemeindeorgane										
01	Rechnungsprüfung										
↓	↓										
89	Allgemeines Sondervermögen										

B: Einzelplan 9

Gldg. Nr.	Aufgabenbereich	Steuern und allgemeine Zuweisungen	Sonstige Finanzeinnahmen	Sonstige Finanzausgaben	Überschuß (Sp. 3 + 4 ⁄ 5)	Sonstige Einnahmen des Vermögenshaushalts	Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts
	Gruppierungs-Nr.	00—07	20—29	80—86, 89	—	30, 31, 37	90, 91, 97, 99
1	2	3	4	5	6	7	8
90	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen						
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft						
92	Abwicklung der Vorjahre						

Muster 8
(zu § 4 Nr. 3)

Gesamtplan

3. Gruppierungsübersicht
DM

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 19.....[1]) DM	Haushaltsansatz 19.....[2]) DM	Ergebnis der Jahresrechnung 19..... DM
	Einnahmen			
0	**Steuern, allgemeine Zuweisungen**			
000	Grundsteuer A			
001	Grundsteuer B			
002	Grundsteuerbeteiligung			
003	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital			
004	Lohnsummensteuer			
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer			
02, 03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen			
04	Schlüsselzuweisungen			
041	vom Land			
05	Bedarfszuweisungen			
051	vom Land			
052	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
06	Sonstige allgemeine Zuweisungen			
060	vom Bund			
061	vom Land			
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
07	Allgemeine Umlagen			
072	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
1	**Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**			
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben			
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen			
16	Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben			
160	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
161	vom Land			
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
163	von Zweckverbänden u. dgl.			
164	vom sonstigen öffentlichen Bereich			
165	von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen			
166	von privaten Unternehmen			
167	von übrigen Bereichen			
169	innere Verrechnungen			
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke			
170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
171	vom Land			
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
173	von Zweckverbänden u. dgl.			
174	vom sonstigen öffentlichen Bereich			
175	von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen			
176	von privaten Unternehmen			
177	von übrigen Bereichen			

Anmerkung: 1) Haushaltsjahr
2) Vorjahr

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 19.....[1]) DM	Haushaltsansatz 19.....[2]) DM	Ergebnis der Jahresrechnung 19..... DM
2	**Sonstige Finanzeinnahmen**			
20	Zinseinnahmen			
200	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
201	vom Land			
202	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
203	von Zweckverbänden u. dgl.			
204	vom sonstigen öffentlichen Bereich			
205, 206, 207	von unternehmerischen und übrigen Bereichen			
209	aus inneren Darlehen			
21, 22	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen, Konzessionsabgaben			
23	Schuldendiensthilfen			
230	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
231	vom Land			
232	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
233	von Zweckverbänden u. dgl.			
234	vom sonstigen öffentlichen Bereich			
235, 236, 237	von unternehmerischen und übrigen Bereichen			
24, 25	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb und in Einrichtungen			
26	Weitere Finanzeinnahmen			
27	Kalkulatorische Einnahmen			
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt			
29	Abwicklung der Vorjahre			
3	**Einnahmen des Vermögenshaushalts**			
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt			
31	Entnahmen aus Rücklagen			
32	Rückflüsse von Darlehen			
320	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
321	vom Land			
322	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
323	von Zweckverbänden u. dgl.			
324	vom sonstigen öffentlichen Bereich			
325, 326, 327	von unternehmerischen und übrigen Bereichen			
33	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen			
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens			
35	Beiträge und ähnliche Entgelte			
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
360	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
361	vom Land			
362	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
363	von Zweckverbänden u. dgl.			

Anmerkung: [1]) Haushaltsjahr
[2]) Vorjahr

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 19.....[1]) DM	Haushaltsansatz 19.....[2]) DM	Ergebnis der Jahresrechnung 19..... DM
364, 365, 366, 367	vom sonstigen öffentlichen Bereich / von unternehmerischen und übrigen Bereichen			
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen			
370	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
371	vom Land			
372	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
373	von Zweckverbänden u. dgl.			
374	vom sonstigen öffentlichen Bereich			
378	vom Kreditmarkt			
379	innere Darlehen			
	Gesamteinnahmen			
	Ausgaben			
4	**Personalausgaben**			
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit			
41	Dienstbezüge u. dgl.			
42, 43	Versorgung			
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung			
45	Beihilfen und Unterstützungen			
46	Personalnebenausgaben			
47	Deckungsreserve für Personalausgaben			
5/6	**Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand**			
50, 51	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens			
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände			
53	Mieten und Pachten			
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.			
55	Haltung von Fahrzeugen			
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete			
57/63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben			
64, 65, 66	Steuern, Geschäftsausgaben u. a.			
67	Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben			
670	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
671	an Land			
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
673	an Zweckverbände u. dgl.			
674	an sonstigen öffentlichen Bereich			
675, 676, 677	an unternehmerische und übrige Bereiche			
679	innere Verrechnungen			
68	Kalkulatorische Kosten			

Anmerkung: [1]) Haushaltsjahr
[2]) Vorjahr

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 19..... DM
		19.....[1]) DM	19.....[2]) DM	
7	**Zuweisungen und Zuschüsse** (nicht für Investitionen)			
70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen			
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke			
710	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
711	an Land			
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
713	an Zweckverbände u. dgl.			
714	an sonstigen öffentlichen Bereich			
715, 716	an öffentliche wirtschaftliche und private Unternehmen			
717	an übrige Bereiche			
72	Schuldendiensthilfen			
722	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
723	an Zweckverbände u. dgl.			
725, 726	an öffentliche wirtschaftliche und private Unternehmen			
727	an übrige Bereiche			
73, 74, 75, 76, 77, 78	Leistungen der Sozialhilfe u. ä.			
8	**Sonstige Finanzausgaben**			
80	Zinsausgaben			
800	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
801	an Land			
802	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
803	an Zweckverbände u. dgl.			
804	an sonstigen öffentlichen Bereich			
808	Kreditmarkt			
809	innere Darlehen			
81	Steuerbeteiligungen			
810	Gewerbesteuerumlage			
815	Grundsteuerausgleich			
82	Allgemeine Zuweisungen			
822	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
823	an Zweckverbände u. dgl.			
83	Allgemeine Umlagen			
831	an Land			
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
833	an Zweckverbände u. dgl.			
84	Weitere Finanzausgaben			
85	Deckungsreserve			
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt			
89	Abwicklung der Vorjahre			
9	**Ausgaben des Vermögenshaushalts**			
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt			
91	Zuführungen an Rücklagen			
92	Gewährung von Darlehen			
920	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
921	an Land			
922	an Gemeinden und Gemeindeverbände			

Anmerkung: [1]) Haushaltsjahr
[2]) Vorjahr

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 19..... DM
		19.....[1]) DM	19.....[2]) DM	
923	an Zweckverbände u. dgl.			
924	an sonstigen öffentlichen Bereich			
925	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen			
926	an private Unternehmen			
927	an übrige Bereiche			
93	Vermögenserwerb			
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen			
932	Erwerb von Grundstücken			
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens			
94, 95, 96	Baumaßnahmen			
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen			
970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
971	an Land			
972	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
973	an Zweckverbände u. dgl.			
974	an sonstigen öffentlichen Bereich			
978	Kreditmarkt			
979	innere Darlehen			
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen			
980	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
981	an Land			
982	an Gemeinden und Gemeindeverbände			
983	an Zweckverbände u. dgl.			
984	an sonstigen öffentlichen Bereich			
985	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen			
986	an private Unternehmen			
987	an übrige Bereiche			
99	Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts			
990	Kreditbeschaffungskosten			
991	Ablösung von Dauerlasten			
992	Deckung von Fehlbeträgen			
	Gesamtausgaben			

Anmerkung: 1) Haushaltsjahr
2) Vorjahr

Muster 9
(zu § 4 Nr. 4)

Gesamtplan

4. Finanzierungsübersicht
1000 DM

	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 19..... DM
	19.....[1] DM	19.....[2] DM	
A. Finanzierungssaldo			
1. Gesamteinnahmen			
2. Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 9.1, 10.1, 11.1)			
3. Differenz (Nr. 1 ./. 2)			
4. Gesamtausgaben			
5. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 8, 9.2, 10.2, 11.2)			
6. Differenz (Nr. 4 ./. 5)			
7. Saldo (Nr. 3 ./. 6)			
B. Besondere Finanzierungsvorgänge			
8. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (./.)			
9.1 Entnahmen aus Rücklagen			
9.2 Zuführungen zu Rücklagen			
9.3 Differenz (Nr. 9.1 ./. 9.2)			
10.1 Einnahmen aus Krediten			
10.2 Tilung von Krediten			
10.3 Differenz (Nr. 10.1 ./. 10.2)			
11.1 Einnahmen aus inneren Darlehen			
11.2 Rückzahlung von inneren Darlehen			
11.3 Differenz (Nr. 11.1 ./. 11.2)			
12. Saldo besondere Finanzierungsvorgänge (Nr. 8, 9.3, 10.3, 11.3)			

C. Nachrichtlich: Kredite vom Kreditmarkt

13.1 Einnahmen .....
13.2 Tilgung .....
13.3 Saldo .....

Anmerkung: [1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Muster 10
(zu § 5 Abs. 3)

Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Einteilung der Einzelpläne

0 Allgemeine Verwaltung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2 Schulen
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
4 Soziale Sicherung
5 Gesundheit, Sport, Erholung
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen
9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
0			**Allgemeine Verwaltung**
	00		Gemeindeorgane
	01		Rechnungsprüfung
	02		Hauptverwaltung
	03		Finanzverwaltung
	05		Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
	06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
	08		Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
1			**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
	11		Öffentliche Ordnung
	13		Feuerschutz
	14		Katastrophenschutz
	15		Verteidigungslasten-Verwaltung
2			**Schulen**
	20		Schulverwaltung
	21		Grund- und Hauptschulen
	22		Realschulen
	23		Gymnasien
	24		Berufliche Schulen
		240	Berufliche Schulzentren
		241	Berufsschulen
		242	Berufsaufbauschulen
		243	Berufsfachschulen
		244	Fachschulen
		245	Fachoberschulen
		246	Berufliche Gymnasien
	27		Sonderschulen
	28		Gesamtschulen nach §§ 8 und 69 SchVG
	29		Sonstiges
		290	Schülerbeförderung
		291	Ausbildungsförderung
		292	Übrige schulische Aufgaben
		294	Schullastenausgleich nach dem FAG
3			**Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**
	30		Verwaltung kultureller Angelegenheiten
	31		Wissenschaft, Forschung
		310	Wissenschaftliche Museen und Sammlungen

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
		311	Wissenschaftliche Bibliotheken
		312	Sonstige Wissenschaft und Forschung
	32		Museen, Sammlungen, Ausstellungen
	33		Theater, Konzerte, Musikpflege
	34		Sonstige Kunstpflege
	35		Volksbildung
		350	Volkshochschulen
		352	Öffentliche Büchereien
		355	Sonstige Volksbildung
	36		Heimatpflege
	37		Kirchen
4			**Soziale Sicherung**
	40		Verwaltung der sozialen Angelegenheiten
		400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Jugendhilfeverwaltung, Lastenausgleichsverwaltung und Versicherungsamt)
		407	Verwaltung der Jugendhilfe
		408	Versicherungsamt
		409	Lastenausgleichsverwaltung
	41[1])		Sozialhilfe nach dem BSHG (ohne Zugewanderte und Ungarn)
		410	Sozialhilfe — örtlicher Träger — ohne Zugewanderte
		412	Sozialhilfe — überörtlicher Träger — ohne Zugewanderte
		414	Tbc-Hilfe mit Bundesbeteiligung
		415	Tbc-Hilfe ohne Bundesbeteiligung
		416	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland — überörtlicher Träger —
		417	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland — Bund —
		418	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland — Aufstockung Bund —
	42[1])		Sozialhilfe nach dem BSHG für Zugewanderte und Ungarn
		420	Sozialhilfe für Zugewanderte — örtlicher Träger —
		422	Sozialhilfe für Zugewanderte — überörtlicher Träger —
		424	Tbc-Hilfe für Zugewanderte
		428	Sozialhilfe für Flüchtlinge aus Ungarn — örtlicher Träger —
		429	Sozialhilfe für Flüchtlinge aus Ungarn — überörtlicher Träger —
	43		Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge
	44[1])		Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen
		440	KOF nach dem BVG — örtlicher Träger —
		441	KOF nach dem BVG ohne Sonderfürsorge — überörtlicher Träger —
		442	Sonderfürsorge nach dem BVG
		443	KOF nach dem SVG — örtlicher Träger —
		444	KOF an Berechtigte nach dem SVG ohne Sonderfürsorge — überörtlicher Träger —
		445	Sonderfürsorge an Berechtigte nach dem SVG
		446	KOF an Berechtigte im Ausland
		448	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbeschädigtengesetz
	45[1])		Jugendhilfe nach dem JWG
		450	Freiwillige Erziehungshilfe (ohne Zugewanderte)
		451	Fürsorgeerziehung (ohne Zugewanderte)
		452	Freiwillige Erziehungshilfe für Zugewanderte
		453	Fürsorgeerziehung für Zugewanderte
		454	Sonstige Jugendfürsorge
		455	Sonstige Jugendfürsorge für Zugewanderte
		456	Jugendpflege
	46		Einrichtungen der Jugendhilfe
	47		Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe
		470	Förderung der Wohlfahrtspflege
		475	Förderung der Jugendhilfe

1) Eine Unterteilung der Abschnitte 41, 42, 44, 45 und 49 sollte nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür ein besonders dringender Bedarf vorliegt.

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	48		Weitere soziale Bereiche
		480	Lastenausgleich
		481	Allgemeine Kriegsfolgenlasten
		482	Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der DDR und aus Ostberlin
		483	Unterhaltssicherung
		486	Kriegsgefangenenentschädigung
		487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge
	49[1])		Sonstige soziale Angelegenheiten
		494	Krankenversorgung nach § 276 LAG für Deutsche im Ausland
		495	Sonstige soziale Angelegenheiten — überörtlicher Träger —
		496	Sonstige soziale Angelegenheiten — Bund —
		497	Sonstige Angelegenheiten — andere Kostenträger —
		498	Sonstige soziale Angelegenheiten — örtlicher Träger —
5			**Gesundheit, Sport, Erholung**
	50		Gesundheitsverwaltung
	51		Krankenhäuser
	54		Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege
	55		Förderung des Sports
	56		Eigene Sportstätten
	57		Schwimm- und Badeeinrichtungen
	58		Park- und Gartenanlagen
	59		Sonstige Erholungseinrichtungen
6			**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
	60		Bauverwaltung
	61		Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
	62		Wohnungsbauförderung (Wohnungsfürsorge)
	63		Gemeindestraßen
	65		Kreisstraßen
	66		Bundes- und Landesstraßen
	67		Straßenbeleuchtung und -reinigung
		670	Straßenbeleuchtung
		675	Straßenreinigung
	68		Parkeinrichtungen
	69		Wasserläufe, Wasserbau
7			**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
	70		Abwasserbeseitigung
	72		Abfallbeseitigung
	73		Märkte
	74		Schlacht- und Viehhöfe
	75		Bestattungswesen
	76		Sonstige öffentliche Einrichtungen
	77		Hilfsbetriebe der Verwaltung
	78		Förderung der Land- und Forstwirtschaft
	79		Fremdenverkehr, Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
8			**Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen**
	80		Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	81		Versorgungsunternehmen
		810	Elektrizitätsversorgung
		813	Gasversorgung
		815	Wasserversorgung
		816	Fernwärmeversorgung
		817	Kombinierte Versorgungsunternehmen

1) Eine Unterteilung der Abschnitte 41, 42, 44, 45 und 49 sollte nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür ein besonders dringender Bedarf vorliegt.

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung
	82		Verkehrsunternehmen
	83		Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
	84		Unternehmen der Wirtschaftsförderung
	85		Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
		850	Landwirtschaftliche Unternehmen
		855	Forstwirtschaftliche Unternehmen
	86		Kur- und Badebetriebe
	87		Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
	88		Allgemeines Grundvermögen
	89		Allgemeines Sondervermögen
9			**Allgemeine Finanzwirtschaft**
	90		Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	91		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	92		Abwicklung der Vorjahre

Muster 11
(zu § 5 Abs. 3)

Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Einteilung der Hauptgruppen

Einnahmen

0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
2 Sonstige Finanzeinnahmen
3 Einnahmen des Vermögenshaushalts

Ausgaben

4 Personalausgaben
5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
8 Sonstige Finanzausgaben
9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

Bei den mit a) oder b) gekennzeichneten Gruppen sind folgende Untergruppen nach Bereichen zu bilden:

a) 0 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
1 Land
2 Gemeinden und Gemeindeverbände
3 Zweckverbände u. dgl.
4 Sonstiger öffentlicher Bereich
5 Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen
6 Private Unternehmen
7 Übrige Bereiche
9 Innere Verrechnungen

b) 0 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
1 Land
2 Gemeinden und Gemeindeverbände
3 Zweckverbände u. dgl.
4 Sonstiger öffentlicher Bereich
8 Kreditmarkt
9 Innere Verrechnungen

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
0			**Steuern, allgemeine Zuweisungen**
	00		Realsteuern
		000	Grundsteuer A
		001	Grundsteuer B
		002	Grundsteuerbeteiligung
		003	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital
		004	Lohnsummensteuer
	01		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
	02		Andere Steuern
		020	Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen
		021	sonstige Vergnügungssteuer
		022	Hundesteuer
		023	Getränkesteuer und Speiseeissteuer
		024	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer
		025	Schankerlaubnissteuer
		026	Jagd- und Fischereisteuer
		027	Sonstige Steuern
	03		Steuerähnliche Einnahmen
		031	Abgaben von Spielbanken
		032	sonstige steuerähnliche Einnahmen
	04 a)		Schlüsselzuweisungen
	05 a)		Bedarfszuweisungen
	06 a)		Sonstige allgemeine Zuweisungen
	07 a)		Allgemeine Umlagen
1			**Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**
	10		Verwaltungsgebühren
	11		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
	12		Zweckgebundene Abgaben
	13		Einnahmen aus Verkauf
	14		Mieten und Pachten
	15		Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
	16 a)		Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	17 a)		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
2			**Sonstige Finanzeinnahmen**
	20 a)		Zinseinnahmen
	21		Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen
	22		Konzessionsabgaben
	23 a)		Schuldendiensthilfen
	24		Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
	25		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
	26		Weitere Finanzeinnahmen
	27		Kalkulatorische Einnahmen
		270	Abschreibungen
		275	Verzinsung des Anlagekapitals
	28		Zuführung vom Vermögenshaushalt
	29		Abwicklung der Vorjahre
3			**Einnahmen des Vermögenshaushalts**
	30		Zuführung vom Verwaltungshaushalt
	31		Entnahmen aus Rücklagen
	32 a)		Rückflüsse von Darlehen
	33		Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen
	34		Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens
		340	Grundstücke
		345	bewegliche Sachen

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
	35		Beiträge und ähnliche Entgelte
	36 a)		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
	37 b)		Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen
4			**Personalausgaben**
	40		Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit
	41		Dienstbezüge u. dgl.
		410	Beamte
		414	Angestellte
		415	Arbeiter
		416	Beschäftigungsentgelte u. dgl.
	42		Versorgungsbezüge u. dgl.
		420	Beamte
		424	Angestellte
		425	Arbeiter
		428	Sonstige
	43		Beiträge zu Versorgungskassen
		430	Beamte
		434	Angestellte
		435	Arbeiter
		438	Sonstige
	44		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
		440	Beamte
		444	Angestellte
		445	Arbeiter
		448	Sonstige
	45		Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.
	46		Personal-Nebenausgaben
	47		Deckungsreserve für Personalausgaben
		470	Vorsorglich veranschlagte Mittel gem. § 11 GemHVO
		471	Deckungsreserve gem. § 33 Abs. 2 GemHVO
5/6			**Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand**
	50		Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	51		Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
	52		Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
	53		Mieten und Pachten
	54		Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.
	55		Haltung von Fahrzeugen
	56		Besondere Aufwendungen für Bedienstete
	57/63		Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	64		Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
	65		Geschäftsausgaben
	66		Weitere allgemeine sächliche Ausgaben
		660	Verfügungsmittel
		661	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl.
		662	Sonstige
	67 a)		Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	68		Kalkulatorische Kosten
		680	Abschreibungen
		685	Verzinsung des Anlagekapitals
7			**Zuweisungen und Zuschüsse** (nicht für Investitionen)
	70		Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen
	71 a)		Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
	72 a)		Schuldendiensthilfen

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
	73		Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
	74		Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen
	75		Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte
	76		Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen
	77		Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen
	78		Sonstige soziale Leistungen
8			**Sonstige Finanzausgaben**
	80 b)		Zinsausgaben
	81		Steuerbeteiligungen
		810	Gewerbesteuerumlage
		815	Grundsteuerausgleich
	82 a)		Allgemeine Zuweisungen
	83 a)		Allgemeine Umlagen
	84		Weitere Finanzausgaben
	85		Deckungsreserve
		850	Vorsorglich veranschlagte Mittel gem. § 11 GemHVO
		851	Deckungsreserve gem. § 33 Abs. 2 GemHVO
	86		Zuführung zum Vermögenshaushalt
	89		Abwicklung der Vorjahre
9			**Ausgaben des Vermögenshaushalts**
	90		Zuführung zum Verwaltungshaushalt
	91		Zuführungen an Rücklagen
	92 a)		Gewährung von Darlehen
	93		Vermögenserwerb
		930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen
		932	Erwerb von Grundstücken
		935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
	94, 95, 96		Baumaßnahmen
	97 b)		Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen
	98 a)		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
	99		Sonstiges
		990	Kreditbeschaffungskosten
		991	Ablösung von Dauerlasten
		992	Deckung von Fehlbeträgen
		995	frei für abschlußtechnische Vorgänge

Muster 12
(zu § 5)

Einzelpläne

A. Verwaltungshaushalt[1])

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahres-rechnung 19.....	Erläuterungen[4])
Nr.	Bezeichnung	19.....[2]) DM	19.....[3]) DM	DM	
1	2	3	4	5	6

Anmerkung: 1) Für den Verwaltungshaushalt und die Einnahmen des Vermögenshaushalts kann anstelle von Muster 12 das Muster 13 verwendet werden; in diesem Falle gelten die Spalten 4, 7 und 8 des Musters 13 nur für Ausgaben des Vermögenshaushalts
2) Haushaltsjahr
3) Vorjahr
4) Spalte 6 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

Muster 13
(zu § 5)

Einzelpläne

B. Vermögenshaushalt
für die Einnahmen gilt die Kopfspalteneinteilung des Verwaltungshaushalts

Ausgaben

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahres-rechnung 19.....	Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen[3])[4])
Nr.	Bezeichnung	19.....[1]) DM	Verpflichtungs-ermächtigungen 19.....[1]) DM	19.....[2]) DM	DM	Gesamtausgabebedarf DM	bisher bereitgestellt DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anmerkung: 1) Haushaltsjahr
2) Vorjahr
3) Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen
4) Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den „Erläuterungen" anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird

Muster 14
(zu § 6 Abs. 1 und 2)

Stellenplan

— Blatt 1 —

Teil A: Beamte

I. Gemeindeverwaltung		Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz								Beamte zusammen 19.....[1]	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 19.....[2]	Zahl der am 30. 6. . . .[2] tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
		Höherer Dienst					gehobener Dienst		mittlerer Dienst				
Abschnitt bzw. UAbschn.	Gliederungsplan	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12					
00 01 02	Gemeindeorgane Rechnungsprüfung Hauptverwaltung												
Stellenplan 19..													
Stellenplan 19..													
Zahl der am 30. 6. 19.. besetzten Stellen													

II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen.

1) Einzusetzen ist das Haushaltsjahr
2) Einzusetzen ist das Vorjahr

Stellenplan

— Blatt 2 —

Teil B: Angestellte

Abschnitt bzw. UAbschn.	Gliederungsplan	Einteilung der Kopfspalte nach den Vergütungsgruppen	Angest. zusammen 19.....	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 19.....	Zahl der am 30. 6. . . . tatsächlich besetzten Stellen	Erläuterungen
00 01 02	wie zu A					
Stellenplan 19..						
Stellenplan 19..						
Zahl der am 30. 6. 19.. besetzten Stellen						

Stellenplan

— Blatt 3 —

Teil C: Arbeiter

Abschnitt bzw. UAbschn.	Gliederungsplan	Einteilung der Kopfspalte nach den Lohngruppen	Arbeiter zusammen 19.....	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 19.....	Zahl der am 30. 6. . . . tatsächlich besetzten Stellen	Erläuterungen
00 01 02	wie zu A					
Stellenplan 19..						
Stellenplan 19..						
Zahl der am 30. 6. 19.. besetzten Stellen						

— Blatt 4 —

Stellenplan

Teil D: Zusammenstellung

Abschnitt bzw. UAbschn.	Gliederungsplan	Zahl der Stellen 19.....[1])				Zahl der Stellen 19.....[2])				Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. 6. 19.....[2])				Erläuterungen
		Beamtenstellen	Angestelltenstellen	Arbeiterstellen	Zusammen	Beamtenstellen	Angestelltenstellen	Arbeiterstellen	Zusammen	Beamtenstellen	Angestelltenstellen	Arbeiterstellen	Zusammen	
00	Gemeindeorgane													
01	Rechnungsprüfung													
02	Hauptverwaltung													
	. .													
	. .													
	. .													
	Insgesamt:													

1) Einzusetzen ist das Haushaltsjahr
2) Einzusetzen ist das Vorjahr

Muster 15
(zu § 37 Abs. 2)

Anlagenachweis

Anlagengruppen	Anschaffungswerte				Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwerte (Endstand)[5]
	Anfangsstand	Zugang[2] zu Anschaffungswerten	Abgang[2] zu Anschaffungswerten	Endstand[3]	bisherige Abschreibungen	Abschreibungen im Haushaltsjahr[2]	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge[2]	Endstand[4]	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
In der Regel sind mind. folgende Gruppen gesondert auszuweisen:[1])									
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte									
1.1 unbebaute Grundstücke									
1.2 bebaute Grundstücke									
2. Betriebsanlagen u. sonst. techn. Anlagen									
3. Bewegliche Sachen									

Wird nicht von den Anschaffungswerten, sondern von anderen Werten (z. B. dem Wiederbeschaffungswert) abgeschrieben, so sind zwischen Spalte 5 und Spalte 6 folgende 4 Spalten zusätzlich einzufügen:

Wiederbeschaffungswerte			
Anfangsstand	Zugang[2] zu Wiederbeschaffungswerten	Abgang[2] zu Wiederbeschaffungswerten	Endstand[3]
DM	DM	DM	DM
2 a	3 a	4 a	5 a

1) Vgl. ferner die Möglichkeit der Zusammenfassung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 GemHVO innerhalb der Anlagengruppen.
2) Sind Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.
3) Spalten 2 + 3 ./. 4 bzw. 2 a + 3 a ./. 4 a.
4) Spalten 6 + 7 ./. 8.
5) Spalten 5 ./. 9 bzw. 5 a ./. 9.

Muster 16
(zu § 40 Abs. 1 und 2)

Haushaltsrechnung
DM

Einnahmen

Haushaltsstelle	Kasseneinnahmereste vom Vorjahr		Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr[1])			Ist-Einnahmen	Neue Kasseneinnahmereste	Soll-Einnahmen (Anordnungen auf Haushaltsansatz)	Haushaltsansatz	Mehr/Weniger Soll-Einnahmen	Neue Haushaltseinnahmereste[1])
	insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnungen	in Abgang (Sp. 4 ./. 5)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Ausgaben

Haushaltsstelle	Kassenausgabereste vom Vorjahr		Haushaltsausgabereste vom Vorjahr				Ist-Ausgaben	Neue Kassenausgabereste	Soll-Ausgaben (Anordnungen auf Haushaltsansatz)	Haushaltsansatz	Mehr/Weniger Soll-Ausgaben	Vom Mehrbetrag sind üpl. oder apl. bewilligt oder nach § 17 GemHVO gedeckt	Vom Weniger-Betrag sind als neue Haushaltsausgabereste zu übertragen
	insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnungen	in Abgang	ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen[1])							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkung: [1]) Nur Vermögenshaushalt

Muster 17
(zu § 40 Abs. 3)

Haushaltsrechnung
DM
Feststellung des Ergebnisses

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	.....
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	.....
Summe Soll-Einnahmen	.....
+ Neue Haushaltseinnahmereste	.....
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	.....
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	.....
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	.....
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	.....
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuß nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: .....)	.....
Summe Soll-Ausgaben	.....
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	.....
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	.....
./. Abgang alter Kassenausgabereste	.....
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	.....
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	.....

Muster 18
(zu § 42 Abs. 1)

Vermögensübersicht
1000 DM

Aufgabenbereich / Vermögensart	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1	2	3	4	5
A Vermögen nach § 37 Abs. 1 GemHVO:				
1. Forderungen des Anlagevermögens				
1.1 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat				
1.2 Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat				
1.3 Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen				
1.4 das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital				
2. Geldanlagen[1])				
2.1 Wertpapiere				
2.2 Einlagen bei Geldinstituten				
2.3 Sonstige Forderungen				
Summe A:				
B Vermögen nach § 37 Abs. 2 GemHVO: Gliederung nach Einzelplänen und Abschnitten, ggf. Unterabschnitten des Haushaltsplans, Gruppierung nach den in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Anlagengruppen				
Summe B:				

1) Die Geldanlage von Mitteln des Kassenbestandes ist nicht anzugeben. Einzusetzen ist daher nur die Geldanlage aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln.

Muster 19
(zu § 42 Abs. 2)

Übersicht
über die Rücklagen
1000 DM

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage				
2. Sonderrücklagen				
2.1 Ruhegehaltsrücklage				
2.2				
2.3				
↓				
2.9 Summe 2				

Nachrichtlich

Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzen 3 Jahre.

19..... .....
19..... .....
19..... .....

Durchschnitt der letzen 3 Jahre .....
hiervon 2 v. H. .....

Muster 20
(zu § 42 Abs. 2)

Übersicht
über die Schulden
1000 DM

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Kreditaufnahme	Sonstige Zugänge	Tilgung	Sonstige Abgänge	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		im Haushaltsjahr				
1	2	3	4	5	6	7
1. Schulden aus Krediten von						
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						
1.2 Land						
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden						
1.4 Zweckverbänden u. dgl.						
1.5 Sonstigem öffentl. Bereich						
1.6 Kreditmarkt						
1.9 Summe 1						
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
3. Kassenkredite		—	—	—	—	
Nachrichtlich:						
4. Innere Darlehen						
4.1 aus Sonderrücklagen						
4.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung						
5. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung						
5.1 aus Krediten						
5.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
5.3 aus Kassenkrediten		—	—	—	—	

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5.5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.